

I. Vertragsschluss

Geltungsbereich unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“):

Unsere AGB gelten nur

- gegenüber Unternehmern und Unternehmen gleich welcher Rechtsform und gleich ob in ein Register eingetragen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit („Kunde“) und
- gegenüber juristischen Personen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts („Kunde“).

Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns, der Biogest AG, („Wir“) und dem Kunden, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Unsere AGB gelten für Kaufverträge, Werkverträge und Dienstleistungsverträge. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.

Entgegenstehende, zusätzliche oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir haben ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir eine Lieferung an den oder eine Dienstleistung für unseren Kunden in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführen.

Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen unseren AGB, die zwischen uns und dem Kunden zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Vertragsschluss

Unsere Angebote sind für zwei Monate ab Erstellungsdatum bindend, danach freibleibend; Gegenteiliges teilen wir im Einzelfall schriftlich mit. Mündliche, telefonische Abmachungen oder solche per E-Mail werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam.

Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Produkte aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen (zusammen: „Beschreibungen“) sind nur Näherungswerte; sie werden erst im Einzelfall durch unsere schriftliche Erklärung verbindlich. Beschreibungen stellen keine Zusicherung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit unserer Produkte dar. Auch uns gegenüber geäußerte Erwartungen des Kunden hinsichtlich der Produkte oder deren Verwendung stellen keine Vereinbarung oder Garantie dar. Konstruktionsänderungen und technische Änderungen bleiben auch ohne Unterrichtung des Kunden vorbehalten.

Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurde oder wir die Bestellung durch Übersendung der Produkte oder Ausführung der Leistung erfüllen. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für uns nicht verbindlich.

Sofern eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Unser Schweigen auf Angebote, Bestellungen, Anforderungen oder sonstige Erklärungen des Kunden gilt ohne eine Vereinbarung im Einzelfall nicht als Zustimmung. Wir sind nicht verpflichtet, eine ausdrückliche Ablehnung zu erklären. § 362 Abs. 1 HGB gilt nicht.

Rücktritt vom Vertrag

Wir sind berechtigt, vom Vertrag ganz oder beschränkt auf den noch nicht erfüllten Teil zurückzutreten, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern, verschlechtert haben oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist. Durch unseren Rücktritt werden Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen. Statt des Rücktritts können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

Stornierung des Vertrages

Kommt der Auftrag auf Veranlassung des Kunden nicht zur Ausführung, so ist der Kunde verpflichtet, eine Pauschale in Höhe von 25 % des Auftragswertes zur Abgeltung des uns entstandenen Schadens zu zahlen. Dem Kunden bleibt vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Unberührt bleibt die Möglichkeit für uns, den Schaden konkret zu beziffern und zu belegen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen.

II. Lieferungen und Leistungen

Unsere Lieferverpflichtungen

Die Liefer- oder Installationsfrist beginnt mit der Erfüllungsfähigkeit des Auftrags, wenn also

- alle Einzelheiten der Auftragsausführung zwischen uns und dem Kunden geklärt sind, und
- der Kunde seine Obliegenheiten bei Vertragserfüllung erfüllt hat, und
- eine vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist.

Wir sind jederzeit zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Teillieferungen und Teilleistungen anzunehmen.

Unser Leistungsumfang wird allein durch den Inhalt des jeweiligen Einzelvertrages bestimmt. Wir dürfen nach Rücksprache mit dem Kunden bei der Ausführung in Einzelfragen vom ursprünglichen Vertragsinhalt abweichen, wenn die Abweichung aus technischen Gründen zweckmäßig erscheint und der Erreichung des Vertragszwecks dient.

III. Obliegenheiten des Kunden (vertragliche Mitwirkungspflichten)

Obliegenheiten des Kunden bei Vertragserfüllung

Dem Kunden obliegt es, an der Erfüllungsfähigkeit unseres Auftrages mitzuwirken. Das bedeutet, dass

- alle vom Kunden zu erbringenden Unterlagen und Genehmigungen vorliegen, und
- der Kunde auf seiner Seite die vereinbarten oder erforderlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erfüllung der von uns durchzuführenden Dienst- oder Werkvertragsleistungen geschaffen hat, also die vorbereitenden Installationen und die erforderlichen Betriebs- und Sicherungsmittel, mangelfrei vorausgeleistet hat oder vor Beginn unserer Leistungen zur Verfügung stellt.

Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragsumfang detailliert zu beschreiben, insbesondere bei Reparaturarbeiten (Beschreibung des Fehlers; Beschreibung der Auswirkungen).

Der Kunde hat uns auf ihn zurückgehende Terminverschiebungen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Kosten einer vom Kunden veranlassten Terminverschiebung oder dem Kunden zurechenbare Wartezeiten oder Verzögerungszeiten gehen seinen zu Lasten. Sofern der Kunde aus von ihm zu vertretenden Umständen besucht werden muss, trägt der Kunde die hierdurch zusätzlich anfallenden Kosten.

Der Kunde hat uns bei Bedarf die erforderlichen technischen Unterlagen, wie z.B. Bau- und Installationspläne, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat unser Personal bei der Durchführung der Vertragsarbeiten zu unterstützen, insbesondere den ungehinderten Zugang zur Anlage oder zum Einbauort sicherzustellen sowie für Strom, Beleuchtung, Belüftung, trockenen Einbaubereich, bei schweren Geräten ein Hebezeug, Gerüstbau sowie Anschlüsse bereitzustellen, soweit diese für die durchzuführenden Arbeiten erforderlich sind.

Obliegenheiten des Kunden bei Montage

Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Unfallverhütung zu treffen. Er hat unsere Mitarbeiter jederzeit über die für ihn maßgeblichen Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese von Bedeutung sein könnten. Der Kunde ist verpflichtet, uns von Verstößen unserer Mitarbeiter gegen solche Sicherheitsvorschriften unverzüglich zu unterrichten.

Ergänzend gelten die Montagebedingungen, die Teil des Vertrages mit dem Kunden sind.

Obliegenheiten bei Export

Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Kunde gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland und Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, um den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen. Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargen oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen. Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollen verlängern Lieferzeiten entsprechend; Liefertermine verschieben sich in angemessener Weise.

Kündigungsrecht

Wir sind berechtigt, den jeweiligen Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn uns die Fortsetzung des jeweiligen Einzelvertrages mit dem Kunden nicht mehr zumutbar ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde seine Obliegenheiten trotz Mahnung nicht erfüllt. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abwicklung von Verträgen

Lieferverzug, höhere Gewalt

Wir haften bei schuldhaftem Lieferverzug. Jedoch ist bei leichter Fahrlässigkeit unsere Haftung auf die Hälfte des Kunden entstandenen Schaden begrenzt.

Wir geraten nicht in Verzug, wenn vom Kunden keine schriftliche Unbedenklichkeitserklärung über die mit dem Gegenstand der Reparatur vorab in Verbindung gekommenen Gefahrgute und Stoffe vorliegt. In diesem Fall sind wir berechtigt, Reparaturen und Montage in Verbindung mit Gefahrgütern und deren Entsorgung zu verweigern oder einzustellen.

Wir geraten auch nicht in Verzug,

- wenn der Kunde während der Vertragserfüllung Änderungswünsche hat, solange die Änderungswünsche von uns abgearbeitet werden,
- bei Betriebsstörungen, Streiks und Arbeitskämpfen,
- bei höherer Gewalt oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Hindernissen,
- bei Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollen oder Embargen.

In diesen Fällen sind wir für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Leistung und Lieferung befreit. Der Liefertermin / Leistungszeitpunkt verlängert sich um die Dauer der Störung. Ist die Störung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Nach Ablauf von einem Monat kann uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Leistung / Lieferung setzen. Unterbleibt die Leistung / Lieferung während dieser Frist, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

Gefahrübergang

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Kunden über, sobald wir die Ware oder das Werk an das Transportunternehmen übergeben oder - bei Bereitstellung ab Werk - zur Verfügung des Kunden gestellt und die Bereitstellung mitgeteilt haben. Sind INCOTERMS vereinbart, geht die Gefahr nach Maßgabe der vereinbarten INCOTERMS über.

Bei einer Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Abnahme auf den Kunden über.

Diese Regelungen gelten auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder wir weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder Montage der Produkte beim Kunden, übernommen haben.

Verzögern sich Versand, Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder gerät der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

Verzögert sich der Versand von Waren infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, lagern wir die Ware auf Kosten des Kunden und auf sein Risiko bei uns oder bei Dritten ein. In diesem Fall berechnen wir bei Lagerung in unserem Werk die tatsächlichen Lagerkosten, mindestens aber monatlich 0,5% des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung. Außerdem haben wir das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware oder das Werk zu versichern.

Abnahme, Stundenzettel

Der Kunde ist verpflichtet, die von uns vorgelegten Stundenzettel rechtsverbindlich zu unterschreiben und unsere Leistungen abzunehmen, sobald wir ihm deren Beendigung angezeigt haben und gegebenenfalls eine vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Der Kunde darf die förmliche Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Die förmliche Abnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden. Der förmlichen Abnahme steht es insbesondere gleich, wenn der Kunde unsere Leistungen nicht innerhalb einer ihm von uns gesetzten angemessenen Frist abnimmt oder wenn der Kunde die Produkte in Betrieb nimmt oder in anderer Weise nutzt. Wir sind berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen.

Mängelrüge, Mängel

Der Kunde hat die von uns gelieferten Produkte bei Erhalt zu überprüfen, und, soweit zumutbar, eine Probeverarbeitung oder Probebenutzung durchzuführen.

Offene Mängel, Mengenabweichungen oder Falschliefereien sind spätestens eine Woche nach Erhalt der Produkte, schriftlich zu rügen.

Verborgene Mängel müssen uns unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich mitgeteilt werden.

Der Kunde hat die Mängel detailliert zu beschreiben.

Sachmängel, Gewährleistung, Gewährleistungsfrist

Wir leisten Gewähr für die ordnungsgemäße Lieferung und für die Durchführung der Arbeiten sowie für die im Rahmen unserer Dienstleistungen ausgetauschten Ersatzteile; davon ausgeschlossen sind Verschleißteile. Die Übernahme von Garantien (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien) muss gesondert vereinbart werden. Eine Gewährleistung durch uns setzt voraus,

- dass die Mängel ordnungsgemäß gerügt wurden, und
- dass bei Planung, Bau, Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Produkte unsere Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen, insbesondere in Bezug auf die Einsatzbedingungen der Produkte und sonstigen Unterlagen der Produkte eingehalten wurden, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchgeführt sowie von uns empfohlene Komponenten verwendet wurden.

Wir übernehmen keine Gewährleistung bei ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, Einwirkung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund und bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen. Dem Kunden bleibt der Einwand vorbehalten, dass der Mangel auf uns zurückzuführen ist.

Bei berechtigten Beanstandungen, die im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestanden, werden wir die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern, bei Werkleistungen werden wir nacherfüllen. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist, weist die Ersatzlieferung ebenfalls Mängel auf oder schlägt die Nachbesserung zwei Mal fehl, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die wir zu vertreten haben, unangemessen verzögert.

Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und diese Unmöglichkeit nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, oder von uns zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn wir den Mangel nicht zu vertreten haben und wenn der Kunde statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder falls wir mit der Mängelbeseitigung in Verzug sind, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Für die jeweilige Gewährleistungsfrist von Werkleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme oder dem Abschluss unserer Leistungen, spätestens aber 3 Monate nach Montage bzw. 4 Monate nach Auslieferung oder Anzeige der Versandbereitschaft. Für die Abwicklung von Sicherheitsleistungen gilt § 17 VOB/B entsprechend.

Haftung und Schadensersatz, Verjährung

Für die vertragsgemäße Erfüllung haften wir im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Bei leichter Fahrlässigkeit schließen wir Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art - gegen uns aus, wenn wir nicht gegen wesentliche Pflichten verstoßen haben, die für die Vertragserfüllung von besonderer Bedeutung sind. Unsere Haftung ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften wir unbeschränkt.

Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Produktmangel beruhen, verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für unsere unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler.

Jegliche Haftung, insbesondere für Umweltschäden, ist ausgeschlossen, wenn eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eine Zahlungseinstellung durch den Kunden vorliegt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Preise, Zahlungen, Sicherheiten

Preise, Fälligkeit, Rechnungen

Unsere Preise sind Netto-Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Warenlieferungen berechnen wir auch ohne gesonderte Vereinbarung zusätzlich Verpackung, Fracht etc.

Wir sind berechtigt, die Verpackung, den Spediteur oder den Frachtführer nach eigenem billigen Ermessen zu bestimmen.

Alle Preise sind nur für den einzelnen Auftrag gültig., d.h. weder rückwirkend noch für künftige oder Folgeaufträge. Die Preise für Dienst- und Werkvertragsleistungen richten sich nach unserer jeweils gültigen Preisliste.

Von Kunden beauftragte Sonder- und Zusatzleistungen, die nicht im Rahmen des ursprünglich erteilten Auftrages liegen, werden nach unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen gesondert gegen Einzelnachweis in Rechnung gestellt.

Die Rechnung wird jeweils nach Durchführung der Arbeiten gestellt. Auch ohne gesonderte Vereinbarung sind wir zu zumutbaren Teilabrechnungen berechtigt, zum Beispiel bei abgrenzbaren Leistungsabschnitten.

Der Kunde ist verpflichtet, unsere Rechnungen unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und uns Einwendungen mitzuteilen. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich widerspricht.

Der Rechnungsbetrag ist mit Abschluss der Überprüfung oder der Abnahme fällig.

Zahlung, Zahlungsverzug

Zahlungen sind nur in dem Umfang der uns von unserer Bank erteilten Gutschrift geleistet. Schecks und Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber an. Diskont, Spesen sowie Bank- und Transferkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Wir sind berechtigt, Bearbeitungsentgelte in Höhe von jeweils Euro 40 je ausgestellter Rechnung zu berechnen (§ 288 Abs. 5 BGB).

Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabrede, Nachsicherungsanspruch

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo und alle Forderungen, die nach dem letzten anerkannten Saldo entstanden sind.

Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen; besteht ein Raumsicherungsvertrag darf der Kunde die Ware nur in dem bezeichneten Raum verbringen, wenn der Vorrang unseres Eigentumsvorbehaltes sichergestellt ist.

Der Kunde hat uns über etwaige Zugriffe Dritter, zum Beispiel Pfändungen, die Geltendmachung eines Vermieterpfandrechtes oder Beschlagnahmen – auch durch Grundpfandgläubiger - unverzüglich zu unterrichten. Auf unser Verlangen hat er die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

Der Kunde tritt hierdurch

- seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen unter Anrechnung auf unsere Forderungen und
- seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware

zur Sicherung an uns ab; wir nehmen diese Abtretungen hierdurch an.

Der Kunde ist berechtigt, die Forderung einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nach, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die Rücknahme der Vorbehaltsware ermöglicht bzw. die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung offenlegt. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Übersteigt der Rechnungswert der von uns gelieferten Produkte den Nominalwert unserer Forderungen um mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen des Kunden unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei, bis die Marge von 20% erreicht ist. Das Gleiche gilt für Forderungen des Kunden aus Werkverträgen, bei deren Erfüllung unser Eigentum erlischt.

Wir haben das Recht, bis zur Marge von 20% Nachsicherung durch Bestellung angemessener weiterer Sicherheiten zu verlangen, wenn die Marge von 20% dauerhaft unterschritten wird und sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden verschlechtern haben oder sich zu verschlechtern drohen.

Bei Lieferungen ins Ausland trägt der Kunde für eine angemessene und gleichwertige Besicherung Sorge. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Entstehung, die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit eines angemessenen Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

Sonstiges, Schlussbestimmungen

Aufrechnung

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Verpackung

Wir sind nicht verpflichtet, die Verpackungen zurückzunehmen. Insoweit stellt uns der Kunde von etwaigen Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen frei. Diese Freistellung wird nicht gesondert entgolten. Soweit beim Kunden Verpackungen unserer Produkte anfallen, bestätigt uns der Kunden mit der Annahme der Ware, dass er in der Lage ist, diese entsprechend der gesetzlichen Regelungen verwerten zu können, und verpflichtet sich, die Verpackung unter Einhaltung der Bestimmungen zu entsorgen.

Erfüllungsort, UN Kaufrecht

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, soweit gesetzlich zulässig, ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Urheberrecht

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen, auch wenn nur zur Einsicht überlassenen Unterlagen, wie z. B. Gutachten, Analysen, Bestätigungen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

Datenschutz

Wir und der Kunde („Parteien“) verpflichten uns gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu Zwecken der Erfüllung des jeweiligen Vertrages und wird durch angemessene technische Sicherheitsmaßnahmen geschützt. Die Parteien verpflichten sich, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

Die Daten werden außerdem – soweit gesetzlich zulässig – zur weiteren Pflege der Kundenbeziehungen verwendet, sofern der Kunde diesem Vorgehen nicht widerspricht.

Der Kunde wird auf seine Rechte hingewiesen. Unsere Datenschutzerklärung und die Rechte des Kunden können über <http://www.biogest.de/impressum/datenschutz> abgerufen werden.

Geheimhaltung

Wir und der Kunde („Parteien“) sind zur Geheimhaltung aller kaufmännischen und technischen Informationen verpflichtet, die ihnen durch einen Vertrag oder durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden; die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, die bereits öffentlich zugänglich sind. Spezifikationen, Formen, Zeichnungen, Pläne und andere Dokumente dürfen Dritten ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei weder überlassen noch auf andere Weise zugänglich gemacht werden; ausgenommen hiervon sind die Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte und die Verwendung in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren. Die Geheimhaltung endet drei Jahre nach dem Ende der Geschäftsbeziehung.